

Frau Halina Wawzyniak Mitglied des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

Dr. Bernhard Heitzer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970 FAX +49 30 18615 5340

E-MAIL Bernhard.heitzer@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 21, Juni 2012

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Juni 2012 Fragen 104 und 105

Sehr geehrte Frau Wawzyniak,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage 104:

Sieht die Bundesregierung das Prinzip der Netzneutralität durch Kabel Deutschland verletzt, wenn in den ab Mai 2012 gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier Leistungsbeschreibung für Internet- und Telefondienste unter Punkt 2.b) vorgesehen ist, die Übertragungsgeschwindigkeit für Filesharing-Anwendungen bei Überschreiten eines Tageslimits von 10 Gigabyte auf 100kB/s zu drosseln, und sieht die Bundesregierung in diesem Fall Handlungsbedarf nach § 41 a Telekommunikationsgesetz?

Antwort:

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Wettbewerb und Transparenz den besten Schutz für eine diskriminierungsfreie und neutrale Datenübermittlung bieten. Daher wurde in das TKG (§ 43a Abs. 2 Nr. 3) eine Neuregelung aufgenommen, mit der die Transparenzpflichten der Anbieter zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher verschärft wurden.

Aus Sicht der Bundesregierung müssen die weitere Entwicklung und laufende Untersuchungen abgewartet werden, etwa die "Initiative Netzqualität" im Auftrag der Bundesnetzagentur oder die Konsultationen des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen

seile 2 von 2 für elektronische Kommunikation (GEREK). U. a. daran orientiert sich die Frage nach einem Handlungsbedarf mit Blick auf § 41a Telekommunikationsgesetz.

Frage 105:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit bestimmter Dienste und Anwendungen im Internet und vor allem die dazu notwendige technische Überwachung und Inspektion des Datenverkehrs von Nutzerinnen und Nutzern unter Aspekten des Datenschutzes, und wie gedenkt die Bundesregierung den Datenschutz bei der Überwachung und Inspektion des Datenverkehrs von Nutzerinnen und Nutzern zu schützen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, ob und inwiefern die Datenschutzbestimmungen durch Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit bestimmter Dienste und Anwendungen im Internet verletzt werden. Der Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis müssen bei Anwendung dieser Praktiken gewahrt bleiben. Die Prüfung und Beanstandung von möglichen Datenschutzverstößen ist zunächst Sache des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Bundesnetzagentur.

Mit freundlichen Grüßen

B.4.L